

Allgemeine Geschäftsbedingungen für die Versorgung mit Fernwärme aus dem Fernwärmenetz der Energie Ried Wärme GmbH

Gültig ab 09.05.2018

1. Gegenstand der „Allgemeinen Bedingungen“

- 1.1. Gegenstand dieser Allgemeinen Bedingungen für die Versorgung mit Fernwärme aus dem Fernwärmenetz der Energie Ried Wärme GmbH (kurz „Allgemeine Bedingungen“ genannt) ist der Anschluss des Objektes des Kunden an das Fernwärmenetz der Energie Ried Wärme GmbH (im Folgenden kurz Energie Ried Wärme) sowie dessen Versorgung mit Fernwärme. Ist das vertragsgegenständliche Objekt bereits an das entsprechende Fernwärmenetz der Energie Ried Wärme angeschlossen, finden die einschlägigen Bestimmungen, insbesondere Punkt 2., keine Anwendung.
- 1.2. Allfällige Allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden kommen – selbst bei Kenntnis – nicht zur Anwendung, es sei denn, dem wird von der Energie Ried Wärme ausdrücklich schriftlich zugestimmt.
- 1.3. Für den Anschluss an das Fernwärmenetz bedarf es eines schriftlichen Anschlussvertrages. Die Lieferung von Fernwärme wird in einem gesonderten „Fernwärmelieferungsvertrag“ vereinbart. Für Erklärungen der Energie Ried Wärme kann die Unterschrift entfallen, wenn sie die Erklärung mit Einrichtungen der Datenverarbeitung erstellt hat. Die Versorgung mit Wärme und gegebenenfalls der Anschluss an das Fernwärmenetz erfolgt
 - a) zu den Bedingungen der abzuschließenden Anschlussvereinbarung und des Einkommens für Fernwärmelieferung samt deren Anhängen in Verbindung mit einem allfälligen objektspezifischen Angebot,
 - b) auf Grundlage der gegenständlichen „Allgemeinen Bedingungen für die Versorgung mit Wärme“ sowie
 - c) gemäß den „Technischen Anschlussbedingungen der Energie Ried Wärme (im Folgenden kurz „Technische Anschlussbedingungen“ genannt), wobei diese Vertragsbestandteile in der angeführten Reihenfolge gelten, sowie
 - d) gemäß den jeweils geltenden Wärmetarifen.
- 1.4. Der Vertrag kommt zustande, indem der vom Kunden unterfertigte Vertrag innerhalb der festgelegten Frist bei der Energie Ried Wärme einlangt oder der Kunde Wärme bezieht. Vertragserklärungen des Kunden bedürfen keiner besonderen Form. Energie Ried Wärme kann zu Beweis-zwecken eine schriftliche Erklärung des Kunden verlangen. Die gegenständlichen „Allgemeinen Bedingungen“, die „Technischen Anschlussbestimmungen“, sowie Preisblätter werden dem Kunden auf Verlangen unentgeltlich zugesandt bzw. ausgehändigt und sind auch auf der Internetseite der Energie Ried Wärme (www.energie-ried.at) abrufbar.

2. Anschluss an die Wärmeversorgung

- 2.1. Die Versorgung mit Wärme von der Energie Ried Wärme setzt das Vorhandensein folgender Teile der heizungstechnischen Anlage voraus (siehe Anhang 1, schematische Darstellung):
 - a) Hausanschlussleitung: Dabei handelt es sich um die Vor- und Rücklaufleitung inklusive der dem Fernwärmenetz nächstgelegenen Absperrarmaturen zwischen dem Fernwärmenetz der Energie Ried Wärme und der Wärmeübergabestation.
 - b) Wärmeübergabestation: Die Wärmeübergabestation dient zur (direkten oder indirekten) Übertragung der Wärme an die Hausanlage.
 - c) Anschlussanlage: Die Hausanschlussleitung gemäß lit. a) und die Wärmeübergabestation gemäß lit. b) bilden zusammen die Anschlussanlage.
 - d) Hausanlage: Die Hausanlage besteht aus der hinter der Wärmeübergabestation liegenden Zentralheizungsanlage.
 - e) Kundenanlage: Alle Anlagenteile, die im Eigentum des Kunden stehen.
- 2.2. Die Hausanschlussleitung steht im Eigentum der Energie Ried Wärme. Die Situierung sowie deren technische Ausführung obliegen der Energie Ried Wärme.
- 2.3. Je nach Lage des Objekts und den technischen Gegebenheiten erfolgt die Wärmeversorgung entweder indirekt oder direkt aus dem Fernwärmenetz (siehe Anhang 1, schematische Darstellung), wobei die Wahl der Anschlussart der Energie Ried Wärme obliegt.
- 2.4. Die Herstellung, die Erweiterung oder der Umbau eines Anschlusses an die Wärmeversorgung setzt eine schriftliche Vereinbarung voraus, welche die Anschlussleistung, die Hausanschlusslänge, den zu bezahlenden Baukostenzuschuss (Anschlusskosten) und die Zahlungsmodalitäten festlegt. Um eine vertragsgemäße Wärmeversorgung gewährleisten zu können, bedarf die technische Ausgestaltung der Kundenanlage der rechtzeitigen Abstimmung mit der Energie Ried Wärme.
- 2.5. Baukostenzuschüsse (Anschlusskosten) sind nicht rückzahlbar. Dies gilt insbesondere auch im Falle der Beendigung von Vertragsverhältnissen.
- 2.6. Der Leistungsumfang der Energie Ried Wärme für die Herstellung des Anschlusses, die Höhe eines allfällig zu entrichtenden Baukostenzuschusses (Anschlusskosten) sowie die vom Kunden zu errichtenden Anlagenteile sind dem Anschlussvertrag zu entnehmen. Zur Errichtung der Kundenanlage dürfen nur hierzu befugte Unternehmen unter Berücksichtigung der Technischen Anschlussbedingungen herangezogen werden.

- 2.7. Verursacht der Kunde durch bauliche Veränderungen die Umlegung bestehender Anschlussanlagen, so hat er die Kosten dafür zu tragen.
 - 2.8. Der Termin für die erste Inbetriebnahme der Anschlussanlage ist durch den Kunden bzw. seinen Beauftragten rechtzeitig mit der Energie Ried Wärme abzustimmen und erfolgt im Beisein von Vertretern beider Vertragspartner. Im Zuge dieser Erstinbetriebnahme wird der Zählerstand des bzw. der Wärmezähler protokolliert und dem Kunden eine Durchschrift des Protokolls ausgefolgt. Eine Wiederinbetriebnahme nach Änderungen oder Reparaturen an der Kundenanlage hat ebenfalls in Gegenwart eines Beauftragten der Energie Ried Wärme zu erfolgen. Der Inbetriebnahme-Zeitpunkt entspricht dem Verrechnungsbeginn. Der Leistungspreis (Grundpreis) wird für den Monat der Inbetriebnahme verrechnet, sofern die Inbetriebnahme bis einschließlich 15. des laufenden Monats erfolgt.
 - 2.9. Ist der Kunde nicht zugleich Liegenschaftseigentümer, so hat er vor Abschluss der Anschlussvereinbarung die schriftliche Zustimmung des Eigentümers zur vertragsgegenständlichen Grundstücks- und Gebäudenutzung einzuholen.
 - 2.10. Der Kunde verpflichtet sich, im Falle der Veräußerung des Anschlussobjektes die Energie Ried Wärme schriftlich zu verständigen. Weiter verpflichtet er sich für diesen Fall, den gesamten offenen Betrag für die Bezugsleistung innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungslegung an die Energie Ried Wärme zu überweisen oder sämtliche Rechte und Pflichten aus dieser Vereinbarung nachweislich mit Rechtswirksamkeit auf den Rechtsnachfolger im Eigentum des Anschlussobjektes zu übertragen. Für den Fall der Veräußerung des Anschlussobjektes erklärt der Rechtsnachfolger seinen Schuldbeitritt in Bezug auf die Erfüllung der Verpflichtung des Veräußerers aus der Anschlusspreisvereinbarung, sodass er für diese Verbindlichkeit mit dem Veräußerer solidarisch mithaftet.
 - 2.11. Der Kunde verpflichtet sich, an den im Eigentum der Energie Ried Wärme stehenden Anlagen auf seinem(n) Grundstück(en) kein Eigentumsrecht geltend zu machen, sie nach Wahl der Energie Ried Wärme nach Auflösung des Wärmeliefervertrages noch zehn Jahre zu belassen oder ihre Entfernung zu gestatten und diese Verpflichtungen auf seinen Nachfolger im Eigentum der (des) betroffenen Grundstücke(s) zu übertragen. Verursacht der Kunde durch bauliche Veränderungen die Umlegung der Anlagen, so hat er die Kosten dafür zu tragen. Ebenso ist Vertretern der Energie Ried Wärme zum Zwecke von Instandhaltungsarbeiten weiterhin der Zutritt zu den(m) Grundstück(en) zu gestatten.
 - 2.12. Wenn seitens des Kunden die Entfernung oder Änderung der im Eigentum der Energie Ried Wärme stehenden Anlagen, welche sich auf der Liegenschaft des Kunden befinden, gefordert wird, so kann auf Kosten des Kunden eine Entfernung oder Änderung durch die Energie Ried Wärme vorgenommen werden, wenn die Energie Ried Wärme dieser Vorgehensweise zustimmt. Eine Zustimmung kann seitens der Energie Ried Wärme verweigert werden, falls betriebliche Interessen der Energie Ried Wärme einer Entfernung oder Änderung entgegenstehen. Die Entfernung oder Änderung der Anlagen ist jedenfalls nur außerhalb der Heizperiode möglich.
 - 2.13. Ist der Kunde zugleich Grundstücks- bzw. Hauseigentümer, so ist er verpflichtet, die Zu- und Fortleitung der Wärmeträger über sein(e) Grundstück(e) oder in seinem/n Gebäude(n) für Zwecke der Versorgung benachbarter Grundstücke grundsätzlich ohne Entgelt zu gestatten und an den von der Energie Ried Wärme erstellten Einrichtungen kein Eigentumsrecht geltend zu machen, die Einrichtungen der Energie Ried Wärme nach Aufhören des Wärmebezuges noch 10 Jahre zu belassen oder ihre Entfernung zu gestatten und diese sämtlichen Verpflichtungen auf seine Rechts- bzw. Besitznachfolger zu übertragen. Diese Pflicht betrifft nur Grundstücke, die an die Fernwärmeversorgung angeschlossen sind oder die vom Eigentümer in wirtschaftlichem Zusammenhang mit der Fernwärmeversorgung eines angeschlossenen Grundstückes genutzt werden und deren Nutzung durch die Einräumung dieses unentgeltlichen Leitungsrechtes keine wesentliche Beeinträchtigung erfährt. Ein Anspruch auf Entschädigung für die Errichtung und Duldung von Fernwärmeleitungen (ausgenommen Hauszuleitungen) besteht jedoch, wenn durch die Inanspruchnahme des (der) Grundstücke(s), unter Berücksichtigung aller Umstände des Falles, eine gröbliche Benachteiligung des Kunden vorliegt. Falls ein Grundeigentümer für die Inanspruchnahme seines (seiner) Grundstücke(s) durch die Duldung von Fernwärmeleitungen keine gesonderten Entschädigungen erhalten hat, hat er einen Anspruch auf kostenlose Verlegung oder Umbau im technisch und wirtschaftlich zumutbaren Ausmaß, wenn die Leitungen bei Durchführung eines baubewilligungspflichtigen Bauvorhabens des Kunden hinderlich sind. Dieser Anspruch besteht nicht, wenn die betreffenden Leitungen ausschließlich der Versorgung der Kundenanlage dienen.
- ### 3. Verantwortungsbereich der Energie Ried Wärme
- 3.1. Jedenfalls im Eigentum und Verantwortungsbereich der Energie Ried Wärme steht die Hausanschlussleitung bis einschließlich der dem Fernwärmenetz nächstgelegenen Absperrarmaturen und die Messeinrichtungen. Allfällig zusätzliche im Eigentum der Energie Ried Wärme stehende Anlagenteile sind dem Anschlussvertrag zu entnehmen.
 - 3.2. Die im Eigentum der Energie Ried Wärme stehenden Anlagenteile werden von und auf Kosten der Energie Ried Wärme gewartet, instand gehalten und gegebenenfalls erneuert.
 - 3.3. Die Energie Ried Wärme kann die Hausanschlussleitung auch zur Versorgung anderer Kunden der Energie Ried Wärme benutzen.
 - 3.4. Die Absperrarmaturen dürfen vom Kunden nur bei Gefahr in Verzug oder nach Aufforderung durch die Energie Ried Wärme, unter Beachtung der Anweisungen, geschlossen werden. Ein Öffnen der Armaturen erfolgt ausschließlich durch die Energie

Ried Wärme. Bei Störungen (Fernheizwasser-austritt, etc.) des Betriebes der Fernwärmeanlage hat der Kunde die Energie Ried Wärme unverzüglich zu verständigen.

3.5. Der Kunde verpflichtet sich, die Anschlussanlage, soweit sie sich auf seiner Liegenschaft bzw. in seinem Einflussbereich befindet, vor Beschädigung zu schützen sowie jeden Schaden – insbesondere jedes undicht Werden – der Energie Ried Wärme unverzüglich zu melden.

3.6. Der Kunde hat die in seinen Räumlichkeiten befindlichen Leitungen, Armaturen und Messeinrichtungen der Energie Ried Wärme frostfrei zu halten und haftet für allenfalls auftretende Frostschäden.

4. Verantwortungsbereich des Kunden („Kundenanlage“)

4.1. Alle Anlagenteile, die laut Anschlussvertrag nicht im Eigentum der Energie Ried Wärme stehen, zählen zum Verantwortungsbereich des Kunden. Sie sind vom Kunden nach den einschlägigen Vorschriften zu errichten, erweitern, abzuändern, betreiben, instand zu halten und gegebenenfalls zu erneuern. Für Erweiterungen und Abänderungen bestehender Anlagen ist rechtzeitig das Einverständnis der Energie Ried Wärme einzuholen.

4.2. Der Kunde gewährt mit Ausweis versehenen Mitarbeitern der Energie Ried Wärme während der Geschäftszeit (ausgenommen Störungen) im erforderlichen Ausmaß, insbesondere zur Ablesung von Messeinrichtungen, Zutritt zu den betreffenden Anlagenteilen. Die Energie Ried Wärme ist berechtigt, die Kundenanlage hinsichtlich der Einhaltung der Verträge sowie der technischen Anschlussbedingungen (z.B. Plombierungen, erhöhte Rücklaufemperatur) zu überprüfen und die Abstellung von Mängeln zu verlangen.

4.3. Werden bei einer Prüfung wesentliche Mängel festgestellt, ist die Energie Ried Wärme bis zu deren Behebung nicht zum Anschluss oder zur Versorgung der Anlage mit Fernwärme verpflichtet.

4.4. Bauliche Veränderungen sowie sonstige Maßnahmen (z.B. Baumpflanzung, Einfriedung), welche die Anschlussanlage oder deren Zugänglichkeit beeinträchtigen könnten, bedürfen der rechtzeitigen Abstimmung mit der Energie Ried Wärme.

4.5. Schäden bzw. Störungen an der Kundenanlage sind vom Kunden auf eigene Kosten durch ein qualifiziertes Fachunternehmen beheben zu lassen. Bei direkter Versorgung aus dem Fernwärmenetz ist die Energie Ried Wärme bei Austritt von Fernheizwasser unverzüglich zu verständigen. Im Fall der Nichtbeseitigung sicherheitsrelevanter Mängel binnen angemessener Frist und trotz diesbezüglicher Aufforderung sowie bei Gefahr in Verzug behält sich die Energie Ried Wärme die Unterbrechung der Wärmelieferung vor.

4.6. Für die Errichtung und den Betrieb der Kundenanlage gelten die behördlichen Vorschriften, die technischen Anschlussbedingungen der Energie Ried Wärme und die anerkannten Regeln der Technik.

4.7. Die Entnahme des aufbereiteten und für den normalen Gebrauch nicht geeigneten Fernheizwassers aus dem Fernwärmenetz der Energie Ried Wärme ist nicht gestattet. Tritt ein Fernheizwasserverlust in den Anlagen des Kunden auf, so behält sich die Energie Ried Wärme vor, das verlorengegangene Fernheizwasser zu verrechnen.

4.8. Die Kundenanlage ist so zu errichten und zu betreiben, dass störende Rückwirkungen auf die Heizanlagen anderer oder das Fernwärmenetz der Energie Ried Wärme ausgeschlossen sind.

4.9. Der Leistungsbegrenzer ist Teil der Kundenanlage und wird von der Energie Ried Wärme auf die vertraglich vereinbarte Leistung eingestellt und plombiert. Der Kunde darf keine Veränderungen an dieser Einstellung durchführen.

4.10. Hausanlagen, die ohne Zwischenschaltung von Wärmetauschern mit Fernheizwasser versorgt werden, dürfen nur in Anwesenheit eines Beauftragten der Energie Ried Wärme gefüllt oder entleert werden. Für das Füllen bzw. Nachfüllen dieser Hausanlage muss ausschließlich Fernheizwasser aus dem Fernwärmenetz verwendet werden, das vom Kunden gesondert zu bezahlen ist.

5. Art und Umfang der Versorgung, Haftung

5.1. Als Wärmeträger dient Fernheizwasser mit einer an der Übergabestelle vertraglich festgelegten, in Abhängigkeit zur Außentemperatur gleitenden Vorlauftemperatur.

5.2. Das Fernheizwasser ist Eigentum der Energie Ried Wärme. Die physikochemischen Eigenschaften des Fernheizwassers werden so gehalten, dass Schädigungen des Rohr- und Wärmetauschersystems möglichst vermieden werden. Die Verwendung von Fernwärme für andere Zwecke als zur Raumheizung und zur Aufheizung von Brauchwasser bleibt einer gesonderten Vereinbarung vorbehalten.

5.3. Die Energie Ried Wärme ist verpflichtet, für das vertragsgegenständliche Objekt Wärme gemäß den näheren Spezifikationen laut Fernwärmelieferungsvertrag zu liefern.

5.4. Der Kunde verpflichtet sich, die Fernwärme als Hauptheizsystem einzusetzen, diese ausschließlich von der Energie Ried Wärme zu beziehen und diese ausschließlich für die vertraglich vorgesehenen Zwecke zu verwenden. Der Weiterverkauf oder die bloße Weiterleitung von Wärme an Dritte bedarf des Einverständnisses durch die Energie Ried Wärme. Bei Unternehmen im Sinne des KSchG hat die Einverständniserklärung der Energie Ried Wärme schriftlich zu erfolgen.

5.5. Der Kunde hat keinen Rechtsanspruch auf eine Erhöhung der vertraglich vereinbarten Anschlussleistung, eine Erhöhung ist jedoch nach Maßgabe der technischen und wirtschaftlichen Gegebenheiten sowie der verfügbaren Kapazitäten möglich.

5.6. Unbeschadet besonderer gesetzlicher Rücktrittsrechte für Verbraucher im Sinne des KSchG ruht die Verpflichtung zur Wärmeversorgung, soweit und solange die Energie Ried Wärme durch höhere Gewalt oder andere Umstände, die mit zumutbaren Mitteln nicht abgewendet werden können, an der

Erzeugung oder Lieferung von Wärme ganz oder teilweise gehindert ist.

- 5.7. Die Energie Ried Wärme ist ferner berechtigt, die Wärmelieferung wegen betriebsnotwendiger Arbeiten zu unterbrechen. Die Energie Ried Wärme wird geplante Unterbrechungen mit längeren Stillständen nach Möglichkeit vor deren Beginn mitteilen. Dies gilt insbesondere nicht, wenn die Vornahme der Arbeiten zur Abwendung von Gefahr für die Sicherheit von Personen und Sachen erforderlich ist.
- 5.8. In den Fällen der Punkte 5.6. und 5.7. bemüht sich die Energie Ried Wärme das jeweilige Hindernis bzw. den Unterbrechungsgrund so rasch als möglich zu beseitigen.
- 5.9. Die Vertragspartner haften dem anderen nach den allgemeinen schadenersatzrechtlichen Vorschriften. Soweit es danach für die Haftung auf Verschulden ankommt, wird mit Ausnahme von Personenschäden nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit gehaftet. Im Falle einer Haftung der Energie Ried Wärme aufgrund grober Fahrlässigkeit ist die Haftung für den Ersatz von Folgeschäden, entgangenen Gewinn, Schäden aufgrund von Produktionsausfällen oder Betriebsstillstand und anderen bloßen Vermögensschäden, nicht erzielten Ersparnissen, Zinsverlusten und von Schäden aus Ansprüchen Dritter gegen den Kunden, ausgeschlossen. Ein Schadenersatzanspruch kann von einem Kunden innerhalb von sechs Monaten, nachdem er von dem Schaden Kenntnis erlangt hat oder Kenntnis erlangen hätte können, spätestens aber innerhalb von drei Jahren nach dem anspruchsbegründeten Ereignis, gerichtlich geltend gemacht werden.
- 5.10. Die Energie Ried Wärme haftet nicht für Schäden in der Anlage des Kunden bzw. für Schäden welcher Art auch immer beim Kunden, die z.B. durch Unterbrechungen in der Fernwärmelieferung, durch Abweichungen von der vereinbarten Vorlauftemperatur, durch die physikochemischen Eigenschaften des Fernheizwassers sowie durch einen Austritt von Fernheizwasser entstehen. Davon ausgenommen sind solche Fälle, die unter Berücksichtigung des Punktes 5.9. auf die Energie Ried Wärme bzw. ihre Beauftragten zurückzuführen sind.
- 5.11. Bei schuldhafter Beschädigung oder eigenmächtiger Änderung der Anschlussanlage ist der Kunde unter Berücksichtigung des Punktes 5.9. zum Ersatz aller dadurch entstehenden Schäden verpflichtet.

6. Verbrauchsmessung

- 6.1. Die gelieferte Wärmemenge wird durch eine geeichte Messeinrichtung festgestellt. Die Energie Ried Wärme behält sich die Festlegung von Art, Anzahl und Größe sowie einen etwaigen Austausch der Messeinrichtungen vor. Der Aufstellungsort der Messeinrichtungen wird in Abhängigkeit der technischen und baulichen Gegebenheiten von der Energie Ried Wärme festgelegt und ist vom Kunden frei zugänglich zu halten.

- 6.2. Die Messeinrichtungen werden von der Energie Ried Wärme zur Verfügung gestellt und verbleiben im Eigentum der Energie Ried Wärme. Sie werden durch die Energie Ried Wärme überprüft, abgelesen, geeicht, instand gehalten und bei Bedarf getauscht. Als Verbrauchszeitraum ist, unter Berücksichtigung des Punktes 7.14., der Zeitraum Oktober bis September des Folgejahres festgelegt.
- 6.3. Sofern eine Ablesung der Messeinrichtungen an Ort und Stelle notwendig ist, kann je nach technischer Möglichkeit und Ermessen der Energie Ried Wärme eine Selbstablesung des Kunden vereinbart werden.
Im Falle der Selbstablesung stellt der Kunde der Energie Ried Wärme innerhalb der vorgegebenen Frist die Verbrauchsdaten zur Verfügung (z.B. per Postkarte, telefonisch, ...). Die Energie Ried Wärme führt in regelmäßigen Abständen Kontrollablesungen durch. Stellt der Kunde die Verbrauchsdaten nicht fristgerecht zur Verfügung, so ermittelt die Energie Ried Wärme den Verbrauch aufgrund des letzten bekannten Jahresverbrauches. Falls der Kunde in zwei aufeinanderfolgenden Abrechnungsperioden seine Verbrauchsdaten nicht fristgerecht zur Verfügung stellt, kann eine Umstellung der Ableseart auf Ablesung durch Energie Ried Wärme erfolgen. Die Jahresendablesung wird in dem von der Energie Ried Wärme vorgegebenen Turnus durchgeführt.
- 6.4. Beim Einsatz eines automatischen Messsystems hat die Energie Ried Wärme – vorbehaltlich der Datenschutzbestimmungen im Punkt 6.11. – die Möglichkeit, die Ablesung zu automatisieren und durch Fernzugriff auszuführen.
- 6.5. Der Kunde hat das Recht, schriftlich bei der Energie Ried Wärme eine Überprüfung der Messeinrichtungen durch eine akkreditierte Prüfstelle zu verlangen. Ergibt die Überprüfung eine Überschreitung der gesetzlichen Verkehrsfehlergrenze, werden die Prüfkosten von der Energie Ried Wärme getragen, ansonsten vom Kunden.
- 6.6. Die Energie Ried Wärme ist im Anlassfall (etwa zur Überprüfung technischer Werte) berechtigt, in der Kundenanlage Messeinrichtungen aufzustellen.
- 6.7. Von Störungen oder Beschädigungen der Messeinrichtungen, Verplombungen und des Leistungsbegrenzers hat der Kunde die Energie Ried Wärme unverzüglich zu informieren. Die Kosten der Schadensbehebung werden von der Energie Ried Wärme getragen, sofern die Ursache nicht vom Kunden zu vertreten ist.
- 6.8. Bei Ausfall oder Fehlfunktion der Messeinrichtungen ist die Energie Ried Wärme berechtigt bzw. verpflichtet, eine Verbrauchskorrektur vorzunehmen. Diese Korrektur wird auf Basis eines ordnungsgemäß gemessenen Verbrauches eines vorangegangenen Zeitraums (bzw. in Ermangelung eines solchen auf Basis des Wärmeverbrauchs vergleichbarer Objekte) unter Berücksichtigung der Heizgradtage erstellt.
- 6.9. Wird Wärme im Gegensatz zu bestehenden Abmachungen oder vor Anbringung oder unter Umgehung der Messeinrichtungen entnommen, wird

die Messgenauigkeit der Zähler absichtlich beeinträchtigt oder wird die Verbrauchsfeststellung trotz Mahnung und angemessener Nachfristsetzung nicht ermöglicht, ist die Energie Ried Wärme – unbeschadet einer allfälligen strafrechtlichen Verfolgung – berechtigt, den Wärmeverbrauch nach dem Höchstmaß der möglichen Entnahme, gegebenenfalls auf Basis des Wärmeverbrauchs eines vollen Verrechnungsjahres, zu berechnen.

6.10. Für die Bereitstellung der Messeinrichtungen leistet der Kunde ein Entgelt, das gleichzeitig mit seinem Fernwärmebezug verrechnet wird.

6.11. Die Energie Ried Wärme darf die zur Besorgung ihrer Aufgaben erforderlichen Daten ihrer Kunden ausschließlich gemäß den einschlägigen bundes- und landesrechtlichen Bestimmungen verwenden und an jene Stellen weitergeben, die diese Daten zur Erfüllung ihrer Aufgaben benötigen. Darüber hinaus hat die Energie Ried Wärme sonstige Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse der Kunden, von denen sie in Zusammenhang mit der Wärmelieferung Kenntnis erlangt, strikt vertraulich zu behandeln und darf sie Dritten gegenüber nicht offenlegen.

7. Wärmepreis und Verrechnung

7.1. Die Ableseergebnisse der Messeinrichtungen gemäß Punkt 6. bilden die Grundlage für die Verrechnung der gelieferten Wärme an den Kunden.

7.2. Der Wärmepreis samt einer allfälligen Wertsicherung, der Verrechnungszeitraum sowie nähere Details der Verrechnung (Akontierung, amtliche Preisregelung, Zahlungsziel, Verzugszinsen, etc.) sind dem Wärmelieferungsvertrag zu entnehmen.

7.3. Die Energie Ried Wärme ist berechtigt, dem Kunden das nach dem jeweils gültigen Bescheid festgelegte Entgelt zu verrechnen. Nebenleistungen werden von Energie Ried Wärme entsprechend dem jeweils gültigen Preisblatt verrechnet.

7.4. Die Abrechnung des Fernwärmeverbrauchs des Kunden wird einmal jährlich nach erfolgter Ableseung der Messeinrichtungen vorgenommen.

7.5. Innerhalb eines Abrechnungsjahres werden 12 Teilzahlungsbeträge zur monatlichen – am 1. eines Folgemonats fälligen – Zahlung vorgeschrieben und bei der Jahresabrechnung berücksichtigt. Die Höhe dieses Teilzahlungsbetrages wird auf Basis letztgültiger Preise aus dem Verbrauch des abgelaufenen Abrechnungsjahres ermittelt. Der erste Teilzahlungsbetrag für das neue Verrechnungsjahr ist gleichzeitig mit dem Betrag der aus der Jahresabrechnung resultiert, fällig.

7.6. Ändern sich innerhalb der Abrechnungsperiode die geltenden Tarife, so wird die für die neuen Tarife maßgebliche Entnahme anteilig nach den Heizgradtagen berechnet, wenn keine abgelesenen Zählerstände vorliegen.

7.7. Mittels Preisbescheid bedingte Änderungen der Wärmetarife berechtigen die Energie Ried Wärme zu einer entsprechenden automatischen Preisanpassung. Solche Änderungen werden dem Kunden durch ein individuell adressiertes Schreiben mitgeteilt. Gegenüber Verbrauchern im Sinne des

Konsumentenschutzgesetzes wird eine solche Anpassung nicht vor Ablauf von zwei Monaten nach der Vertragsschließung vorgenommen.

7.8. Durch Gesetz oder sonst hoheitlich bedingte Änderungen der Wärmetarife oder Neueinführung bzw. Änderung von Steuern, Abgaben, Zuschlägen, Mehraufwendungen und Förderbeiträgen, welche den Fernwärmesektor betreffen, berechtigten die Energie Ried Wärme zu einer entsprechenden Anpassung des vereinbarten Wärmepreises. Solche Änderungen werden dem Kunden mittels eines individuell adressierten Schreibens mitgeteilt. Gegenüber Verbrauchern im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes wird eine solche Anpassung nicht vor Ablauf von zwei Monaten nach der Vertragsschließung vorgenommen. Sinken die Kosten für die oben angeführten Indikatoren, so ist die Energie Ried Wärme zu einer Senkung des Preises verpflichtet.

7.9. Andere als in den Punkten 7.7. und 7.8. angeführte Preisanpassungen werden dem Kunden – mit Ausnahme bei einer Anpassung im Rahmen einer vereinbarten Wertsicherungsklausel – durch ein individuell adressiertes Schreiben mitgeteilt. Sofern der Kunde den Preisanpassungen nicht innerhalb einer Frist von drei Wochen ab Zugang der Preisänderungserklärung schriftlich widerspricht, werden nach Ablauf dieser Frist die Änderungen zu dem von der Energie Ried Wärme mitgeteilten Zeitpunkt für die bestehenden Verträge wirksam. Der Kunde ist auf die Bedeutung seines Verhaltens sowie die eintretenden Folgen im Rahmen der Preisänderungserklärung besonders hinzuweisen. Widerspricht der Kunde den Anpassungen binnen einer Frist von drei Wochen ab Zugang der Preisänderungserklärung schriftlich, kann die Energie Ried Wärme zu dem nach einer Frist von drei Monaten – gerechnet ab dem Zeitpunkt des Zugangs der Widerspruchserklärung – folgenden Monatsletzten den Wärmelieferungsvertrag kündigen.

7.10. Die Jahresabrechnung wird, unter Berücksichtigung der Punkte 6.2. und 7.14., dem Kunden im Oktober vorgelegt. Die monatlichen Teilzahlungs- oder sonstigen Rechnungsbeträge sind abzugsfrei auf ein Konto der Energie Ried Wärme zu überweisen. Geschieht dies nicht, so sind für die Wiedervorlage einer Rechnung Mahnspesen sowie die Kosten weiterer Einholungsversuche zu entrichten.

7.11. Der Kunde hat die zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung notwendigen Inkassokosten bzw. Rechtsanwaltskosten, in der sich aus der jeweils geltenden Verordnung der zulässigen Gebühren für Inkassoinstitute bzw. dem Rechtsanwaltsstarifgesetz ergebenden Höhe, zu bezahlen, soweit diese in einem angemessenen Verhältnis zur betriebenen Forderung stehen.

7.12. Bei Gewährung von Raten und Stundungen werden generell ab Fälligkeit gesetzliche Verzugszinsen verrechnet.

7.13. Begründete Einwendungen gegen Rechnungen der Energie Ried Wärme sind schriftlich binnen 6 Wochen ab Rechnungseingang an die Energie Ried Wärme zu übermitteln. Im Anwendungsbereich des Heizkostenabrechnungsgesetzes beträgt die Frist

für die Erhebung von Einwendungen sechs Monate ab Rechnungslegung. Sofern der Kunde nicht Verbraucher im Sinne des KSchG ist, wird die Fälligkeit der Forderung durch die Erhebung von Einwendungen nicht berührt.

- 7.14. Die Energie Ried Wärme behält sich eine Änderung der Verrechnungsart und –zeiträume sowie des Verrechnungsjahres vor.
- 7.15. Eine Aufrechnung gegen Ansprüche der Energie Ried Wärme mit allfälligen Forderungen des Kunden ist ausgeschlossen, ausgenommen es handelt sich im Anwendungsbereich des KSchG um rechtskräftig festgestellte, anerkannte oder damit im Zusammenhang stehende Gegenforderungen oder die Aufrechnung erfolgt im Falle der Zahlungsunfähigkeit der Energie Ried Wärme.
- 7.16. Die Energie Ried Wärme ist berechtigt, eine Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung in dreifacher Höhe des voraussichtlich höchsten monatlichen Rechnungsbetrages vom Kunden zu verlangen, wenn nach Umständen des jeweiligen Einzelfalles (z.B. laufende Exekutionsverfahren gegen den Kunden, wiederholter Zahlungsverzug, drohende Zahlungsunfähigkeit) zu erwarten ist, dass der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen nicht oder nicht zeitgerecht nachkommt. Ist der Kunde im Zahlungsverzug und kommt er nach erneuter Zahlungsaufforderung nicht unverzüglich seiner Zahlungsverpflichtung nach, so kann die Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung zum Ausgleich nicht bezahlter Rechnungen seitens der Energie Ried Wärme herangezogen werden.

8. Unterbrechung der Wärmeversorgung

- 8.1. Die Energie Ried Wärme ist – über die in den Punkten 4.5., 5.6. und 5.7. geregelten Fälle hinaus – berechtigt, die Wärmelieferung einzustellen, insbesondere wenn
 - a) Der Kunde fällige Rechnungen trotz zweimaliger Mahnung und angemessener Nachfristsetzung unter Androhung der Lieferungseinstellung nicht bezahlt;
 - b) Der Kunde Wärme bzw. Fernheizwasser aus dem Versorgungsnetz der Energie Ried Wärme vertragswidrig entnimmt, ableitet oder verwendet;
 - c) Der Kunde mit der Wärmelieferung zusammenhängende Einrichtungen ohne erforderliche schriftliche Zustimmung der Energie Ried Wärme verändert bzw. der Energie Ried Wärme gehörende Einrichtungen beschädigt, entfernt oder in ihrer Funktion beeinträchtigt, wozu auch Mess- sowie allfällige Absperreinrichtungen zählen;
 - d) Der Kunde mit Ausweis versehenen Beauftragten der Energie Ried Wärme den Zutritt zur Kundenanlage gemäß Punkt 4.2. verweigert;
 - e) Eine unmittelbare Gefahr für die Sicherheit von Personen oder Anlagen besteht;
 - f) Damit Störungen anderer Kunden oder störende Rückwirkungen auf Einrichtungen der Energie Ried Wärme abgewendet werden können;
 - g) Wesentliche Bestimmungen der „Technischen Anschlussbedingungen“ verletzt werden und

dies trotz schriftlicher Aufforderung unter Setzung einer angemessenen Nachfrist nicht behoben wird.

- 8.2. Eine gemäß Punkt 8.1. unterbrochene Wärmelieferung wird erst nach Beseitigung des Unterbrechungsgrundes, nach Erstattung sämtlicher der Energie Ried Wärme durch das Verhalten des Kunden entstandener Kosten sowie nach Bezahlung allfällig offener Forderungen aus Wärmelieferung wieder aufgenommen. Die Wiederherstellung der Wärmeversorgung erfolgt ausschließlich durch Mitarbeiter der Energie Ried Wärme.
- 8.3. Im Insolvenzfall ist die Energie Ried Wärme berechtigt, die Aufrechterhaltung der Wärmeversorgung vom Eintritt des Masseverwalters in den Wärmelieferungsvertrag oder von der Bestellung entsprechender Sicherheitsleistungen abhängig zu machen.

9. Vertragsdauer und Vertragsbeendigung

- 9.1. Der Wärmelieferungsvertrag tritt mit Unterfertigung durch beide Vertragspartner in Kraft und wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen.
- 9.2. Eine allfällige Mindestvertragslaufzeit zur Amortisation der mit dem Anschluss an das Fernwärmenetz verbundenen, erheblichen Investitionen ist ebenso wie die Kündigungsfristen und –termine dem Wärmelieferungsvertrag zu entnehmen.
- 9.3. Bei schwerwiegenden Vertragsverletzungen durch eine Vertragspartei ist die jeweils andere Vertragspartei berechtigt, unbeschadet allfälliger Schadenersatzansprüche den Anschlussvertrag und den Fernwärmelieferungsvertrag mit sofortiger Wirkung aufzulösen.
- 9.4. Von der Eröffnung eines Insolvenzverfahrens ist der jeweils andere Vertragspartner sofort schriftlich zu verständigen. Beide Vertragspartner sind berechtigt, den Wärmelieferungsvertrag mit sofortiger Wirkung aufzulösen, wenn über das Vermögen des jeweils anderen Vertragspartners Konkurs eröffnet wird oder die Ablehnung der Eröffnung des Insolvenzverfahrens mangels hinreichenden Vermögens erfolgt. Dies gilt im Fall der Insolvenz des Kunden nicht, wenn gemäß Punkt 8.3. der Masseverwalter in den Vertrag eintritt oder entsprechende Sicherheitsleistungen erbracht werden.
- 9.5. Wird der Gebrauch der Fernwärme vom Kunden ohne ordnungsgemäße Kündigung eingestellt, so bleibt er für die Bezahlung der laufenden Fernwärmerechnungen gegenüber der Energie Ried Wärme haftbar.

10. Sonstige Bestimmungen

- 10.1. Der Kunde hat der Energie Ried Wärme Änderungen seines Namens, seiner Anschrift, seiner Rechnungsadresse oder seiner Bankverbindung unverzüglich mitzuteilen, wobei sämtliche Schriftstücke der Energie Ried Wärme als dem Kunden zugegangen gelten, wenn sie an der vom Kunden zuletzt bekannt gegebenen Anschrift einlangen.

- 10.2. Ist im Wärmelieferungsvertrag gemäß Punkt 9.2., erster Fall, eine Mindestvertragslaufzeit vorgesehen, so ist der Kunde bei Änderungen im Besitz oder Eigentum der Liegenschaft im Rahmen seiner faktischen und rechtlichen Möglichkeiten verpflichtet, diesen Vertrag samt allen Rechten und Pflichten auf seinen Rechtsnachfolger zu überbinden, widrigenfalls der Kunde für alle der Energie Ried Wärme entstehenden Schäden oder Nachteile haftet.
- 10.3. Die Energie Ried Wärme ist berechtigt, qualifizierte Dritte als Erfüllungsgehilfen mit der Durchführung einzelner Verpflichtungen aus diesem Vertrag (z.B. Ablesung von Messeinrichtungen) zu beauftragen.
- 10.4. Die Energie Ried Wärme ist berechtigt, ihre Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag auf einen Dritten zu übertragen.
- 10.5. Ergänzungen zu diesem Vertrag sowie Vertragsänderungen bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform, wovon nur schriftlich abgegangen werden kann. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht. Die Rechtswirksamkeit formloser Erklärungen der Energie Ried Wärme oder seiner Vertreter gegenüber Verbrauchern im Sinn des KSchG wird durch die vorstehenden Bestimmungen nicht berührt.
- 10.6. Änderungen dieser Allgemeinen Bedingungen oder des Wärmeliefervertrages werden dem Kunden in geeigneter Weise (z.B. in einer Kundenzeitschrift oder einem persönlichen Schreiben) bekannt gegeben und auf Verlangen zugesandt. Mangels einer ausdrücklichen gegenteiligen Erklärung des Kunden innerhalb einer Frist von 8 Wochen ab Bekanntmachung gelten die geänderten Bedingungen als vereinbart. Die Energie Ried Wärme wird den Kunden auf die Bedeutung seines Verhaltens hinweisen.
- 10.7. Für Unternehmer wird als Gerichtsstand für Rechtsstreitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag das sachlich zuständige Gericht in Linz vereinbart.
11. **Datenschutz**
- Der Kunde stimmt bei Vertragsunterzeichnung zu, dass der Wärmelieferant seine Daten – Name, Anschrift, Verbrauchs-, Vertrags- und Verrechnungsdaten – für Marketingaktivitäten und in Zusammenhang mit der Erbringung von Energiedienstleistungen während und nach Beendigung des Wärmeliefervertrages verarbeitet. Diese Zustimmungserklärung kann vom Kunden jederzeit widerrufen werden.

Darüber hinaus erklärt sich der Kunde während und nach Beendigung des Wärmeliefervertrages mit einer telefonischen, elektronischen oder mittels Telefax erfolgten Betreuung zu Informations- und Marketingzwecken durch den Lieferanten im Wärmebereich betreffend Produkte und Dienstleistungen des Wärmelieferanten einverstanden. Diese Zustimmungserklärung kann vom Kunden jederzeit widerrufen werden. Kundendaten werden allenfalls an Behörden wie z.B.: E-Control weitergegeben. Kundendaten werden entsprechend den gesetzlichen Vorgaben gespeichert, jedenfalls aber für die Dauer der Geschäftsbeziehung.

Energie Ried Wärme GmbH
Kellergasse 10, 4910 Ried im Innkreis

Tel.: +43(0)7752/911-0
Fax: +43(0)7752/911-112
office@energie-ried.at

www.energie-ried.at

Anhang 1: Schematische Darstellung (kein technisches Anlagenschema)

